|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bieter | Vergabenummer | Datum |
|  |  |  |
| Baumaßnahme |  |
|  |
|  |
| Leistung |  |
|  |

Gleitklausel zum Angebot für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Die Einheitspreise sind für die Dauer von 24 Monaten Festpreise. Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn oder Materialindex, können die Einheitspreise auf Verlangen jedes Vertragspartners nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$EPn=EP\*(PA+PL\*\frac{Ln}{L}+PM\*\frac{Mn}{M})$$

Dabei bedeuten:

EP: Einheitspreis im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung

EPn: neuer Einheitspreis

PG: 0, = Gemeinkostenanteil[[1]](#footnote-1)

PL: 0, = Lohnkostenanteil1

PM: 0, = Materialkostenanteil1

 (PA+PL+PM=1)

L: maßgebender Lohn im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung

Ln: neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

M: Materialindex1 im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung; statistisches Basisjahr1:

Mn: neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag1 (bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen):

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe:[[2]](#footnote-2)

Der angegebene Materialindex ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2) für1

Falls sich die Grundlagen für die Fortschreibung des Materialindex während der Vertragslaufzeit ändern (z.B. Änderung des statistischen Basisjahres oder Wegfall eines Index), wird der Materialindex wie folgt angepasst:

* Bei Änderung des statistischen Basisjahres (ungefähr alle fünf Jahre) wird der Materialindex im Bezugsjahr fortgeschrieben. Er wird durch einen umbasierten Materialindex ersetzt, der ebenfalls für das Bezugsjahr gilt, allerdings auf der Grundlage des neuen statistischen Basisjahres. Der umbasierte Materialindex im Bezugsjahr muss in gleicher Weise mit dem aktuellen statistischen Basisjahr verkettet sein wie der neue Materialindex.
* Entfällt der bisher verwendete Materialindex, so ist ein als Ersatz geeigneter Materialindex zu vereinbaren. Der Ersatz-Index kann mit dem bisherigen Index verkettet werden.

Die fortgeschriebenen Einheitspreise gelten für Einzelaufträge, die nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes bzw. Materialindexes durch den Auftragnehmer abgerufen werden.

1. vom Bieter anzugeben [↑](#footnote-ref-1)
2. vom Auftraggeber anzugeben [↑](#footnote-ref-2)